

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 40.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 467. — Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehr. S. 467. — Bekanntmachung, betreffend die Befestigung des Freibierens von Bier im Umberziehen. S. 468.

(Nr. 3504.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.
Vom 30. Juni 1908.

Die in der Bekanntmachung vom 1. Februar 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 18 ff.) veröffentlichten Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung finden, nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 30. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

In Auftrage:

Schulz.

(Nr. 3505.) Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehr. Vom 1. Juli 1908.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Abrechnungsstellen im Sinne des Scheckgesetzes sind die Abrechnungsstelle bei der Reichsbank in Mannheim und die Bank des Berliner Kassenvereins zu Berlin.

Berlin, den 1. Juli 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Bethmann Hollweg.